



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH IV - 57/16

Wiener Stadtwerke Holding AG

bzw. Wiener Stadtwerke-Konzern,

Prüfung von Minderheitsbeteiligungen hinsichtlich

des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung

gem. § 73b Abs 2 WStV

KURZFASSUNG

Aufgrund der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Änderung der Wiener Stadtverfassung (Stadtrechnungshofnovelle) wurde gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien auch auf all jene wirtschaftliche Unternehmungen ausgeweitet, "die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht".

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung einer Prüfung, wobei er Beteiligungen ab 25 %-Beteiligungsquote in seine Prüfung einbezog. Insgesamt betraf die Einschau damit 15 Minderheitsbeteiligungen im Wiener Stadtwerke-Konzern, wobei eine betroffene Minderheitsbeteiligung über sechs 100%ige Tochtergesellschaften verfügt. Aufgrund der Bestimmungen in den diesbezüglichen Gesellschaftsverträgen, die in einigen Fällen durch Syndikatsverträge erweitert wurden, stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass neun betroffene Minderheitsbeteiligungen sowie die sechs Tochtergesellschaften einer Minderheitsbeteiligung tatsächlich beherrscht werden. Damit unterlagen diese Minderheitsbeteiligungen der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien. Lediglich bei drei in die Prüfung einbezogenen Minderheitsbeteiligungen traf dies nicht zu.

Drei weitere Minderheitsbeteiligungen unterlagen aufgrund der aufgezeigten besonderen Beteiligungsstrukturen bzw. Beteiligungsverhältnisse der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien.

Mangels Sicherstellung der im vorliegenden Bericht aufgezeigten Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien bei den tatsächlich beherrschten Minderheitsbeteiligun-

gen wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung in den betreffenden Gesellschaftsverträgen bzw. diesbezügliche Gesellschafterbeschlüsse zu veranlassen.

Der vorliegende Bericht zeigte auch die wirtschaftliche Bedeutung der Minderheitsbeteiligungen auf, indem die Unternehmensgrößen durch Jahresabschlusskennzahlen dargestellt wurden. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Stadtwerke Holding AG zudem für sämtliche Konzernrichtlinien festzustellen, ob sie auch für beherrschte Minderheitsbeteiligungen anzuwenden sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	7
1.1 Prüfungsgegenstand.....	7
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungsbefugnis.....	8
2. Beherrschungstatbestand.....	9
2.1 Tatsächliche Beherrschung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	9
2.2 Tatsächliche Beherrschung nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung.....	10
3. Beherrschte Minderheitsbeteiligungen mit Beteiligungsquoten ab 25 %	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Mobilität.....	12
3.3 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Vermögensverwaltung.....	15
3.4 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Bestattung & Friedhöfe	17
3.5 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Energie.....	19
4. Nicht beherrschte Minderheitsbeteiligungen mit Beteiligungsquoten ab 25 %.....	33
4.1 Nicht beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Energie	33
4.2 Nicht beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Vermögensverwaltung.....	36
5. Minderheitsbeteiligungen ab 25 % ohne Beherrschungstatbestand, jedoch mit Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund der vorliegenden besonderen Beteiligungsstrukturen	38
5.1 Minderheitsbeteiligung im Geschäftsbereich Vermögensverwaltung.....	38
5.2 Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Energie	39
6. Zusammenfassung der Empfehlungen	43

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Energieallianz Austria GmbH.....	ENERGIEALLIANZ Austria GmbH
Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH.....	FACILITYCOMFORT Energie- und Gebäudema- nagement GmbH
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.....	gemäß
GmbH & Co KG, GmbH & Co. KG.....	Gesellschaft m.b.H & Compagnie Kommanditge- sellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
HR	Handelsregister
HUF	Ungarische Forint
https.....	Hypertext Transfer Protocol Secure
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IT	Informationstechnologie
m.b.H., mbH	mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mio. SKK.....	Millionen Slowakische Kronen
Nr.....	Nummer
o.ä.	oder ähnlich

Pkt. Punkt
rd. rund
s. siehe
Switch Energievertriebs-
gesellschaft m.b.H. SWITCH Energievertriebsgesellschaft m.b.H.
StRH Stadtrechnungshof
Telereal Telekommunikations-
anlagen GmbH TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH
u.a. unter anderem
Verbund AG VERBUND AG
Wien Energie GmbH WIEN ENERGIE GmbH
Wien Energie Vertrieb GmbH &
Co KG WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG
Wiener Netze GmbH WIENER NETZE GmbH
Wiener Stadtwerke Beteiligungs-
management GmbH WIENER STADTWERKE Beteiligungsmanage-
ment GmbH
Wiener Stadtwerke Holding AG WIENER STADTWERKE Holding AG
Wiener Stadtwerke Vermögens-
verwaltung GmbH WIENER STADTWERKE Vermögensverwaltung
GmbH
Wienstrom GmbH WIENSTROM GmbH
Wipark Garagen GmbH WIPARK Garagen GmbH
www World Wide Web
z.B. zum Beispiel

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von der Wiener Stadtwerke Holding AG abgegebene Stellungnahme, welche alle geprüften Stellen umfasst, wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Minderheitsbeteiligungen der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern hinsichtlich des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung einer Prüfung. Ziel der Prüfung war die Feststellung, welche Minderheitsbeteiligungen im Sinn der unten zitierten Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrscht werden und somit der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterliegen.

Nach der allgemeinen betriebswirtschaftlichen sowie der gesellschaftsrechtlichen Definition liegt eine Minderheitsbeteiligung dann vor, wenn die Beteiligungsquote an einem Unternehmen an dessen Nenn- bzw. Stamm- oder Grundkapital unter 50 % beträgt. Gesellschaftsrechtlich knüpfen an die Höhe der Beteiligungsquote mehrere Rechtsfolgen an, insbesondere die Einflussnahme auf das Beteiligungsunternehmen durch die Ausübung der Stimmrechte sowie die Gewinnbeteiligung. Eine Minderheitsbeteiligung garantiert ab einer bestimmten Größenordnung gesetzliche Minderheitenrechte, die im GmbH-Gesetz und im Aktiengesetz näher bestimmt sind (beispielsweise Sperrminorität, Einberufung einer Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung etc.). Eine Trennung von Kapitalanteil und Stimmrecht ist im österreichischen Gesellschaftsrecht möglich und

erfolgt entweder direkt im Gesellschaftsvertrag oder in anderen ergänzenden Verträgen (wie beispielsweise dem sogenannten Syndikatsvertrag als Stimmbindungsvertrag).

1.2 Prüfungszeitraum

Für die vorliegende Prüfung wurden alle Minderheitsbeteiligungen des Wiener Stadtwerke-Konzerns, die zum Zeitpunkt 7. Juni 2016 bestanden und eine Beteiligungsquote ab 25 % aufwiesen, herangezogen.

Die Prüfungshandlungen umfassten neben Literatur-, Dokumenten- und Vertragsanalysen auch Internetrecherchen und Interviews bei der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. im Wiener Stadtwerke-Konzern. Die Prüfungshandlungen fielen in das zweite und dritte Quartal 2016.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis in der Satzung der Wiener Stadtwerke Holding AG festgeschrieben. Weiters sind die Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien und die erforderliche Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnisse in den Gesellschaftsverträgen jener Tochter- und Enkelgesellschaften der Wiener Stadtwerke Holding AG gegeben, die die betreffenden Beteiligungsquoten an den Beteiligungsgesellschaften halten. Die prüfungsgegenständlichen Minderheitsbeteiligungen sind keine direkten bzw. unmittelbaren, sondern indirekte bzw. mittelbare Beteiligungen der Wiener Stadtwerke Holding AG, da die betreffenden Anteile von der Wien Energie GmbH, der Wiener Netze GmbH, der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH, der Wipark Garagen GmbH sowie der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH gehalten werden.

Hinsichtlich dieser prüfungsgegenständlichen Minderheitsbeteiligungen war vom Stadtrechnungshof Wien Folgendes festzuhalten: Aufgrund der mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretenen Änderung der Wiener Stadtverfassung (Stadtrechnungshofnovelle) wurde gem. § 73b Abs 2 der Wiener Stadtverfassung die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien auch auf all jene wirtschaftliche Unternehmungen ausgeweitet, "die

die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht".

Die Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes Wien erstreckt sich dabei auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen. Diese Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien sind durch geeignete Maßnahmen gemäß der Wiener Stadtverfassung sicherzustellen.

Vom Stadtrechnungshof Wien war weiters festzuhalten, dass vor dem Inkrafttreten der Stadtrechnungshofnovelle, also vor dem 1. Jänner 2014, liegende Geschäftsjahre vom Einschaurecht des Stadtrechnungshofes Wien nicht umfasst werden.

2. Beherrschungstatbestand

2.1 Tatsächliche Beherrschung nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes

2.1.1 Gemäß der Bestimmung des Art 126b Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes überprüft der Rechnungshof u.a. die Gebarung von Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht.

In der Vergangenheit war der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach mit der Auslegung der genannten (Bundes-)Verfassungsbestimmung befasst, zuletzt in seinem Erkenntnis KR 1/2013-14 vom 12. Dezember 2013.

Da das Bundes-Verfassungsgesetz drei Instrumente der Beherrschung, nämlich die Beherrschung durch finanzielle, durch organisatorische oder durch sonstige wirtschaftliche Maßnahmen, nennt, stellte der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung auf eine zusammenschauende Betrachtung und Bewertung dieser Einzelelemente ab. Demnach müssen die rechtlichen Verflechtungsmaßnahmen nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, um von einer tatsächlichen Beherrschung sprechen zu können, einen Einfluss auf das Unternehmen vermitteln, wie er einer mindes-

tens 50%igen Beteiligung am Gesellschaftskapital annähernd entspricht (sogenanntes Abblockungspotenzial bzw. sogenannter Abblockungstatbestand). Damit sind vor dem Hintergrund des jeweiligen Unternehmensgegenstandes vor allem die gesellschaftsvertraglichen sowie gegebenenfalls die syndikatsvertraglichen Regelungen nach diesen Kriterien im Einzelfall zu beurteilen.

2.2 Tatsächliche Beherrschung nach den Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung

Wie bereits erwähnt, überprüft der Stadtrechnungshof Wien u.a. *"jene Unternehmungen, die die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Stadtrechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht"*, wodurch sich der Beherrschungstatbestand nach der Wiener Stadtverfassung nicht von jenem des Bundes-Verfassungsgesetzes unterscheidet. Damit ist für die Beurteilung bzw. Feststellung der Prüfungsbefugnisse des Stadtrechnungshofes Wien im Sinn des Beherrschungstatbestandes die oben genannte Judikatur des Verfassungsgerichtshofes in Zusammenhang mit der Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes vollinhaltlich heranzuziehen.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog daher auf dieser Basis die gesellschaftsvertraglichen sowie gegebenenfalls die syndikatsvertraglichen Regelungen der einzelnen prüfungsgegenständlichen Minderheitsbeteiligungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Unternehmensgegenstandes bzgl. des Vorliegens einer tatsächlichen Beherrschung einer detaillierten Prüfung.

3. Beherrschte Minderheitsbeteiligungen mit Beteiligungsquoten ab 25 %

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Wiener Stadtwerke-Konzern gliedert sich nach Geschäftsbereichen. Die Darstellung der beherrschten Minderheitsbeteiligungen im vorliegenden Bericht folgte dieser Gliederung.

Für jede beherrschte und nicht beherrschte Minderheitsbeteiligung stellte der Stadtrechnungshof Wien im Folgenden einleitend die Beteiligungsverhältnisse, den Gesellschaftszweck, das Nenn- bzw. Stammkapital, den Sitz und das Wirtschaftsjahr sowie die Firmenbucheintragung dar. Danach erfolgte bei den beherrschten Minderheitsbeteiligungen die Darlegung jener Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bzw. Syndikatsvertrages, aus denen die Beherrschung hervorgeht.

Abschließend wurden einige betriebswirtschaftliche Kennzahlen aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss (wie beispielsweise Bilanzsumme, Eigenkapital, Umsatz, Betriebserfolg, Gewinn, Anzahl der Mitarbeitenden) genannt, um die Unternehmensgröße sowie das betriebswirtschaftliche Gewicht der jeweiligen Minderheitsbeteiligung im Wiener Stadtwerke-Konzern darzustellen.

3.1.2 Die Konzernmutter Wiener Stadtwerke Holding AG fungiert mit ihrem breiten und umfangreichen Beteiligungsportfolio als Finanz- und Managementholding an der Spitze ihrer mehrstufigen Konzernstruktur. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise in verschiedenen (Fach-)Bereichen sowie zur Steuerung ihres Beteiligungsmanagements erließ die Wiener Stadtwerke Holding AG in den letzten Jahren verschiedene Konzernrichtlinien, deren Anwendung für unmittelbare sowie mittelbare Mehrheitsbeteiligungen (Tochtergesellschaften) verbindlich ist. Wie die Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, umfasste der Anwendungsbereich der Konzernrichtlinien in Einzelfällen jedoch auch Konzernunternehmen, auf welche ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, ohne dass eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt. Darunter fiel beispielsweise die Konzernrichtlinie Nr. 172/2015 vom 29. September 2015 "Richtlinie Investitionen" der Wiener Stadtwerke Holding AG.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wiener Stadtwerke Holding AG sämtliche Konzernrichtlinien dahingehend zu evaluieren, ob sie auch für beherrschte Minderheitsbeteiligungen gelten.

3.2 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Mobilität

3.2.1 Die Wipark Garagen GmbH, eine 99,37%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, hält eine 44 %-Beteiligung an der TownTown Tiefgaragen GmbH. Die restlichen Anteile werden durch eine Schweizer AG gehalten. Das Stammkapital beträgt 35.000,-- EUR und wurde zur Hälfte einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 303823z ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2007 unter einem anderen Namen gegründet.

Zum Zeitpunkt der Einschau war ein Geschäftsführer der Wipark Garagen GmbH auch Geschäftsführer bei der TownTown Tiefgaragen GmbH.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 9. November 2010 geändert. Laut diesem Gesellschaftsvertrag umfasst der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen:

- Das Immobiliendevelopment, insbesondere des Projektes "TownTown" im 3. Wiener Gemeindebezirk, dessen Gegenstand die Entwicklung eines großflächigen Areals mit diversen Bauobjekten ist;
- die Errichtung, den Betrieb und die Veräußerung von Parkgaragen;
- die Vermietung und die Verpachtung von Liegenschaften, Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Bestandsobjekten;
- die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung von Gesellschaften oder sonstigen Unternehmen mit zumindest teilweise gleichartigem Unternehmensgegenstand, einschließlich der Beteiligung als unbeschränkt haftende Gesellschafterin in solchen Gesellschaften und Unternehmen.

Nach Auskunft der Wiener Stadtwerke Holding AG ist im Jahr 2010, also vor Inkrafttreten der Stadtrechnungshofnovelle, ein Syndikatsvertrag betreffend die TownTown Tiefgaragen GmbH abgeschlossen worden, bei welchem der Beherrschungstatbestand im Sinn der Stadtrechnungshofnovelle und der genannten einschlägigen Judikatur voraussichtlich erfüllt ist. Allerdings wurde - auf Nachfrage der Wiener Stadtwerke Holding AG - die Offenlegung dieses Syndikatsvertrages gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien

von der Schweizer AG als Mehrheitsgesellschafterin nicht gestattet, wodurch die Wiener Stadtwerke Holding AG im Zuge der gegenständlichen Einschau davon Abstand nahm.

Wie der Stadtrechnungshof Wien weiters erhob, wurde die mit 1. Jänner 2014 auch auf diese Gesellschaft ausgeweitete Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien (z.B. durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages) nicht sichergestellt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wipark Garagen GmbH, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 zeigte eine Bilanzsumme von rd. 4.100,-- EUR. Die sonstigen betrieblichen Erträge des Geschäftsjahres 2015 beliefen sich auf rd. 5.800,-- EUR. Das EGT betrug rd. 3.000,-- EUR, der Jahresüberschuss rd. 1.200,-- EUR und der Bilanzverlust rd. 15.400,-- EUR. Die TownTown Tiefgaragen GmbH fungierte als reine Arbeitsgesellschafterin bei der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG, was sich auch im Jahresabschluss widerspiegelte.

3.2.2 Die Wipark Garagen GmbH hält weiters eine 44 %-Beteiligung als Kommanditistin an der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG. Die Haftsumme beträgt 2.200,-- EUR. Die zweite Kommanditistin mit einer Haftsumme in der Höhe von 2.800,-- EUR ist eine Schweizer AG. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin fungiert die oben erwähnte reine Arbeitsgesellschafterin TownTown Tiefgaragen GmbH. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 222330g ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2002 unter einem anderen Namen gegründet.

Der Gesellschaftsvertrag wurde zuletzt am 9. Juni 2009 geändert. Laut diesem Gesellschaftsvertrag umfasst der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen:

- Das Immobiliendevelopment, insbesondere die Errichtung und Verwertung der "TownTown Tiefgarage" im Rahmen des Projektes "TownTown";

- den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, Garagen und sonstigen über- oder unterirdisch errichteten Bauten aller Art und deren Weiterveräußerung, insbesondere nach deren Entwicklung;
- die Vermietung und die Verpachtung von Liegenschaften, Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen Bestandsobjekten.

Nach Auskunft der Wiener Stadtwerke Holding AG ist im Jahr 2010, also vor Inkrafttreten der Stadtrechnungshofnovelle, ein Syndikatsvertrag betreffend die TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG abgeschlossen worden, bei welchem der Beherrschungstatbestand im Sinn der Stadtrechnungshofnovelle und der genannten einschlägigen Judikatur voraussichtlich erfüllt ist. Allerdings wurde auch für diese Gesellschaft - auf Nachfrage der Wiener Stadtwerke Holding AG - die Offenlegung dieses Syndikatsvertrages gegenüber dem Stadtrechnungshof Wien von der Schweizer AG als Mehrheitsgesellschafterin nicht gestattet, wodurch die Wiener Stadtwerke Holding AG im Zuge der gegenständlichen Einschau davon Abstand nahm.

Wie der Stadtrechnungshof Wien weiters erhob, wurde die mit 1. Jänner 2014 auch auf diese Gesellschaft ausgeweitete Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien (z.B. durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages) nicht sichergestellt. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Wipark Garagen GmbH, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 zeigte eine Bilanzsumme von rd. 13,14 Mio. EUR. Das Anlagevermögen betrug rd. 12,51 Mio. EUR und bestand fast zur Gänze aus Grundstücken und Bauten. Das Eigenkapital war negativ, allerdings lag eine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechtes nicht vor, da eine positive Fortführungsprognose vorlag. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigte Umsatzerlöse von rd. 1,16 Mio. EUR. Der Jahresfehlbetrag betrug rd. 21.600,-- EUR.

3.3 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Vermögensverwaltung

3.3.1 Die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, hält eine 49,9971 %-Beteiligung an der WEEV Beteiligungs GmbH. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 35.000,- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 30. Juni. Der Sitz der Gesellschaft ist in Maria Enzersdorf (Postleitzahl 2344, Niederösterreich), sie wurde unter FN 352371v ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Einer der beiden Geschäftsführer war zum Zeitpunkt der Einschau Mitarbeitender der Wiener Stadtwerke Holding AG.

Die WEEV Beteiligungs GmbH wurde ursprünglich unter einem anderen Namen mit Gesellschaftsvertrag vom 16. September 2010 gegründet, die Übernahme des genannten Gesellschaftsanteiles durch die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH erfolgte Ende des Jahres 2010. Mit 12. Jänner 2011 erfolgte eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages. Nach diesem Gesellschaftsvertrag umfasst der Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen den Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen und Anteilen im In- und Ausland, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die Durchführung von sonstigen Holdinggeschäften und damit zusammenhängenden Aufgaben.

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bedarf eine Vielzahl von Angelegenheiten der Generalversammlung der Einstimmigkeit. Im Wesentlichen fallen darunter:

- Die Erlassung und jede Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft;
- jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung der Gesellschaft;
- die Beschlussfassung über alle in § 35 des GmbH-Gesetzes genannten Maßnahmen;
- die Auflösung der Gesellschaft;

- die Zustimmung zu einer Vielzahl von Geschäftsführungsmaßnahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft, wie beispielsweise die Verabschiedung des Budgets für das Folgegeschäftsjahr, die Einstellung von Beschäftigten, die Ausübung der Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an anderen Rechtsträgern, jegliche Rechtseinräumung sowie jegliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte hinsichtlich der von der Gesellschaft gehaltenen Anteile an anderen Rechtsträgern und alle strategischen Entscheidungen und alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und nicht im Budget vorgesehen sind.

Bereits vor Übernahme des Gesellschaftsanteiles durch die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH und vor Neufassung des Gesellschaftsvertrages vom 12. Jänner 2011 unterzeichneten die Wiener Stadtwerke Holding AG und die andere Gesellschafterin am 22. September 2010 eine Vereinbarung hinsichtlich der oben genannten Gesellschaft. Diese Vereinbarung enthält einen umfassenden Katalog jener Geschäftsführungsmaßnahmen, die der vorherigen einstimmigen Zustimmung der Generalversammlung bedürfen. Weiters wurde am 22. September 2010 ein Syndikatsvertrag zwischen der Wiener Stadtwerke Holding AG und der zweiten Gesellschafterin unter Beitritt der damaligen Wienstrom GmbH (Rechtsnachfolge durch Wien Energie GmbH) unterzeichnet.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund der oben genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Vereinbarung und des Syndikatsvertrages vom 22. September 2010 fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung WEEV Beteiligungs GmbH von der Stadt Wien im Weg der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung tatsächlich beherrscht wird und somit die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen ist.

Mangels Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der WEEV Beteiligungs GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2015 der WEEV Beteiligungs GmbH zeigte zwar, dass das Prüfungsurteil der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu keinen Einwendungen geführt hatte. Die Abschlussprüfungsgesellschaft hatte jedoch ihre Redepflicht gem. § 273 des Unternehmensgesetzbuches ausgeübt, da die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz vorlagen. Aufgrund der Größenklassifizierung handelt es sich dabei um eine freiwillige Abschlussprüfung im Sinn der Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches. Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen war vom Stadtrechnungshof Wien festzuhalten, dass die Bilanzsumme rd. 117,01 Mio. EUR betrug. Im Anlagevermögen wurden Finanzanlagen von rd. 106,66 Mio. EUR ausgewiesen. Bei diesen Finanzanlagen handelt es sich um einen 2,17%igen Anteil am Grundkapital der Verbund AG. Weiters wies die Bilanz einen Bilanzverlust von rd. 64,05 Mio. EUR aus, wodurch trotz Kapitalrücklagen im Wert von rd. 60,37 Mio. EUR, die ausschließlich aus Großmutterzuschüssen stammen, ein negatives Eigenkapital von rd. 3,64 Mio. EUR auszuweisen war. An Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden 120,50 Mio. EUR bilanziert. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens von rd. 2,19 Mio. EUR aus, aufgrund des Zinsaufwandes von rd. 1,91 Mio. EUR erreichte das EGT einen Betrag von rd. 0,26 Mio. EUR. Festzuhalten war weiters, dass der ausgewiesene Bilanzverlust auf die Abschreibungen der Verbundaktien, resultierend aus den Kursverlusten, zurückzuführen war. Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2014/15 keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer.

3.4 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Bestattung & Friedhöfe

Die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, hält eine 49 %-Beteiligung an der Bestatterakademie GmbH. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 35.000,-- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien (am Sitz der Bestattungs- und Friedhofsgruppe des Wiener Stadtwerke-Konzerns), sie wurde unter FN 373291h ins Firmenbuch eingetra-

gen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Oktober 2011 gegründet, wobei die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH eine der beiden Gründungsmitglieder war.

Mit Generalversammlungsbeschluss vom 13. Oktober 2015 wurde der Gesellschaftsvertrag neu gefasst. Nach diesem umfasst der Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen die Weiter- und Ausbildung, insbesondere die Weiterbildungen für die Bestatterschaft und Vorbereitungskurse für Befähigungsprüfungen sowie Thanatopraxiekurse.

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages hat die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit zu fassen. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören insbesondere:

- Die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- die Beschlussfassung über das Jahresergebnis;
- die Beschlussfassung über die Erstellung und die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
- die Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung;
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern;
- der Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern;
- die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- die Beschlussfassung über alle jene Gegenstände, die die Geschäftsführung oder eine einzelne Geschäftsführerin bzw. ein einzelner Geschäftsführer der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund der oben genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Bestatterakademie GmbH von der Stadt Wien im Weg der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung beherrscht wird und somit die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen ist.

Mangels Sicherstellung dieses Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Bestatterakademie GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 zeigt eine Bilanzsumme von rd. 87.300,-- EUR, wobei ein Bilanzgewinn von rd. 42.600,-- EUR ausgewiesen wurde. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 weist Umsatzerlöse von rd. 96.600,-- EUR und einen Betriebserfolg von rd. 45.300,-- EUR aus. Durchschnittlich wurde während des Geschäftsjahres eine Arbeitnehmerin beschäftigt.

3.5 Beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Energie

3.5.1 Die Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wien Energie GmbH, hält eine 49 %-Beteiligung an der slowakischen Bytkomfort s.r.o. Bei dieser Gesellschaftsform "s.r.o." (spoločnosť s ručením obmedzeným; Slowakei) handelt es sich um eine juristische Person, die in Bezug auf die Rechtsform mit einer GmbH nach österreichischem Recht vergleichbar ist. Die restlichen 51 % der Gesellschaftsanteile hält die Stadt Nové Zámky. Das Stammkapital beträgt 7.037.112,-- EUR, das entsprach 212 Mio. SKK zum Gründungszeitpunkt. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2003 auf unbestimmte Zeit gegründet und wurde unter der Nr. 36 555 193 in das slowakische Business Register sowie im Handelsregister des Bezirksgerichtes Nitra I unter Einlage 14198/N eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist in Nové Zámky (Slowakei). Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember.

Zum Zeitpunkt der Einschau waren ein Mitarbeitender des Wiener Stadtwerke-Konzerns Geschäftsführer dieser Gesellschaft, eine Mitarbeitende (Geschäftsführerin der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH) und ein Mitarbeitender der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH im Aufsichtsrat der Gesellschaft tätig.

Gemäß aktueller Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 28. Mai 2015 besteht der Gegenstand des Unternehmens u.a. in:

- Der Immobilienverwaltung;
- der Reparatur, Montage, Demontage und Verglasung von Fenstern und Türen, das Erbringen von Malerarbeiten, Anstrichen und Tapezieren, Putz- und Reinigungsarbeiten, Grün- und Außenflächenpflege;
- der unternehmerischen Tätigkeit im Bereich der Abfallbehandlung und Abfallabfuhr;
- Schlossertätigkeiten, Wasserinstallateurtätigkeiten und Heizungstätigkeiten;
- Bautätigkeiten und Änderung von Bauten, Tätigkeiten der Bauaufsicht;
- Wärme- und Stromerzeugung; Wärme- und Stromverteilung;
- der Montage, Reparatur, Fachkontrollen und Fachprüfungen der Stromanlagen;
- der Montage, Rekonstruktion, Reparatur, Instandhaltung der Gasanlagen;
- der Installierung der Stromleitungen und der Anlagen für die Sickerspannung
- und der Buchhaltung.

Gemäß Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ist die Generalversammlung beschlussfähig, *"wenn Gesellschafter, die zumindest 60 % aller Stimmen besitzen, anwesend sind"*.

In den ausschließlichen Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen gemäß Gesellschaftsvertrag im Wesentlichen:

- Die Genehmigung des ordentlichen, außerordentlichen oder konsolidierten Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Gewinnverteilung oder Verlustabdeckung;
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
- die Bestellung, Abberufung und Entlohnung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder;
- die Genehmigung von Organisationsregeln und Statuten der Organe der Gesellschaft.

Weiters steht jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter, die bzw. der über eine Beteiligung von zumindest 40 % am Stammkapital der Gesellschaft verfügt, das Recht zu, je eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer zu nominieren. Wobei sich die jeweils anderen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter verpflichten, in der Generalversammlung für die Bestellung der bzw. des von der jeweils nominationsberechtigten Gesellschafterin bzw. vom jeweils nominationsberechtigten Gesellschafter nominierten Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführers zu stimmen. Gemäß Gesellschaftsvertrag hat die Generalversammlung mindestens zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer zu bestellen. Weiters ist gemäß Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat einzurichten, der aus fünf Mitgliedern besteht. Dabei steht jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter für je volle 17 %-Beteiligung das Recht zu, je ein Aufsichtsratsmitglied zu nominieren und die Abberufung der von ihr bzw. ihm nominierten Aufsichtsratsmitglieder zu verlangen. Die jeweils anderen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter sind verpflichtet, für die Wahl bzw. Abberufung solcherart nominierten Aufsichtsratsmitglieder zu stimmen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund der oben genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Bytkomfort s.r.o. von der Stadt Wien im Weg der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung beherrscht wird und somit die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen ist.

Mangels Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Bytkomfort s.r.o. bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 zeigt zu diesem Stichtag einen Personalstand von 86 Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern. Zum Bilanzstichtag verwaltete die Gesellschaft insgesamt 6.085 Wohnungen, die sie auch mit erzeugtem Strom und erzeugter Wärme versorgt. Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 zeigt eine

Bilanzsumme von rd. 10,89 Mio. EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 weist betriebliche Erträge in der Höhe von rd. 10,07 Mio. EUR, ein Betriebsergebnis von rd. 0,90 Mio. EUR sowie ein Jahresergebnis von rd. 0,69 Mio. EUR aus.

3.5.2 Die Wien Energie GmbH hält eine 45 %-Beteiligung an der Energieallianz Austria GmbH. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 100.000,-- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 30. September. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 211838b ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. Juli 2001 gegründet, wobei die Wiener Stadtwerke Holding AG Gründungsmitglied war, zum Zeitpunkt der Einschau jedoch keine Gesellschaftsanteile mehr hielt. Die restlichen Gesellschaftsanteile (55 %) wurden zum Zeitpunkt der Einschau von zwei anderen Landesenergieversorgerinnen gehalten.

Gemäß aktualisiertem Gesellschaftsvertrag vom 15. September 2015 ist im Wesentlichen folgender Unternehmensgegenstand gegeben:

- Der An- und Verkauf von Energie, insbesondere elektrische Energie und Gas;
- der Handel mit Energie und derivativen Produkten;
- die Beschaffung von Energie für die Gesellschafterinnen und deren Konzernunternehmen;
- die Planung und Optimierung von Kraftwerkeinsatz und Lagerhaltung;
- die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet von und im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie, insbesondere Lastmanagement, Energieberatung, Einrichtung und Einsatz von Ablese- und Abrechnungssystemen bei Endverbraucherinnen bzw. Endverbrauchern;
- die Wahrnehmung aller Aufgaben nach den Elektrizitätswirtschaftlichen Bestimmungen, soweit sie zur Lieferung elektrischer Energie notwendig sind, insbesondere die Führung von Bilanzgruppen;
- der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Unternehmen;

- die Übernahme der Funktion der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. des persönlich haftenden Gesellschafters in Personengesellschaften sowie die Geschäftsführung in solchen Gesellschaften, jeweils soweit dies im Zusammenhang mit den übrigen Tätigkeiten der Gesellschaft steht.

Laut Gesellschaftsvertrag bedürfen die Beschlüsse der Gesellschafterinnen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der allen Gesellschafterinnen zustehenden Stimmen. Jedoch können die Gesellschafterinnen in gesonderter Vereinbarung ein höheres Mehrheitserfordernis oder Zustimmungsrechte der Gesellschafterinnen bei bestimmten Angelegenheiten mit obligatorischer Wirkung zwischen den Gesellschafterinnen festlegen.

Die Wien Energie GmbH schloss am 12. März 2002 mit den anderen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern (Energieversorgungsunternehmen in anderen Bundesländern) und unter Mitfertigung von damaligen zwei Tochtergesellschaften der Wien Energie GmbH einen Syndikatsvertrag hinsichtlich ihrer Beteiligung an der Energieallianz Austria GmbH ab. Nach den Bestimmungen dieses Syndikatsvertrages, welcher vor Inkrafttreten der Stadtrechnungshofnovelle abgeschlossen wurde, bedürfen Beschlüsse der Generalversammlungen der Energieallianz Austria GmbH und der Gesellschafterausschüsse in definierten Angelegenheiten der Zustimmung aller Syndikatspartnerinnen bzw. Syndikatspartner.

Der oben genannte Syndikatsvertrag war bereits Prüfungsgegenstand des Rechnungshofes. Der Stadtrechnungshof Wien verwies in diesem Zusammenhang auf den Bericht des Rechnungshofes GZ 001.509/204-S3-1/10 aus dem Jahr 2010, der u.a. Ausführungen betreffend Kartell- und Wettbewerbsrecht, Vertragsinhalte sowie Beweggründe enthält.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund der Bestimmungen des Syndikatsvertrages vom 12. März 2002 und seiner Nachträge fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Energieallianz Austria GmbH von der Stadt Wien im Weg der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung und ungeachtet der Qualifikation der Betei-

ligungsgemeinschaft als Gemeinschaftsunternehmen tatsächlich beherrscht wird und somit die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen ist.

Mangels Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Wien Energie GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Energieallianz Austria GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. September 2015 der Energieallianz Austria GmbH zeigte zwar, dass das Prüfungsurteil der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu keinen Einwendungen geführt hatte. Die Abschlussprüfungsgesellschaft hatte jedoch ihre Redepflicht gem. § 273 des Unternehmensgesetzbuches ausgeübt, da die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz vorlagen. Aufgrund der Größenmerkmale handelte es sich um eine Pflichtprüfung. Die Bilanzsumme betrug rd. 112,19 Mio. EUR. Im Anlagevermögen wurden Anteile an verbundenen Unternehmen in der Höhe von rd. 0,73 Mio. EUR ausgewiesen. Weiters wurde aktivseitig ein Umlaufvermögen, im Wesentlichen basierend auf Forderungen und Bankguthaben, von rd. 110,85 Mio. EUR bilanziert. Das Eigenkapital betrug rd. 5,65 Mio. EUR. Weiters zeigte die Passivseite der Bilanz Rückstellungen in der Höhe von rd. 9,51 Mio. EUR sowie Verbindlichkeiten von rd. 97,03 Mio. EUR. Der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2014/15 waren Umsatzerlöse von rd. 286,20 Mio. EUR, Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen von rd. 267,76 Mio. EUR zu entnehmen. Dieser Materialaufwand bestand im Wesentlichen aus dem Energiebezug für die Inlands- und Auslandsgeschäftstätigkeit. Nach dem weiteren Abzug vom Personalaufwand, Abschreibungen und sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde ein Betriebsergebnis von rd. 1,67 Mio. EUR ausgewiesen. Das EGT sowie der Bilanzgewinn betragen rd. 1,32 Mio. EUR. Laut Jahresabschluss betrug der durchschnittliche Personalstand 105 Angestellte. Laut Erläuterungen zum Jahresabschluss lagen die Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit in der Belieferung von Kundinnen bzw. Kunden mit elektrischer Energie und Erdgas sowie in der Bereitstellung von Energieeffizienz- und Verrechnungsdienstleistungen.

Die Energieallianz Austria GmbH fungiert weiters bei der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, einem Konzernunternehmen des Wiener Stadtwerke-Konzerns das der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterliegt, als unbeschränkt haftende Gesellschafterin, die als reine Arbeitsgesellschafterin über keinen Kapitalanteil verfügt. Einzige Kommanditistin dieser Gesellschaft ist die Wien Energie GmbH mit einer Haftsumme von 15 Mio. EUR.

3.5.2.1 Eine Recherche im Internet (<https://www.energieallianz.at/>) zeigte, dass die Energieallianz Austria GmbH mehrere Tochtergesellschaften im In- und Ausland hält.

Zum Zeitpunkt der Einschau hielt sie drei inländische 100%ige Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen.

3.5.2.1.1 Die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20. Februar 2001 gegründet. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 40.000,- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 30. September. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 207304i ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gemäß letztgültigem Gesellschaftsvertrag vom 11. Februar 2009 umfasst der Unternehmensgegenstand den Vertrieb von Energie und Energieträgern aus erneuerbarer Energie sowie die Beratung und Hilfestellung bei der Anwendung dieser Tätigkeiten.

Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. September 2015 der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H. zeigte, dass die Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu keinen Einwendungen geführt hatte. Die Bilanzsumme betrug rd. 10,01 Mio. EUR, wobei das Umlaufvermögen, resultierend aus Forderungen und Guthaben bei Kreditinstituten, rd. 9,98 Mio. EUR betrug. Als Eigenkapital wies die Bilanz rd. 2,16 Mio. EUR aus. Die Passivseite zeigte weiters Rückstellungen in der Höhe von rd. 3,79 Mio. EUR und Verbindlichkeiten von rd. 4,06 Mio.

EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung wies Umsatzerlöse von rd. 85,51 Mio. EUR, ein Betriebsergebnis von rd. 1,14 Mio. EUR, einen Jahresüberschuss von rd. 0,86 Mio. EUR sowie einen Bilanzgewinn von rd. 1,47 Mio. EUR aus. Als durchschnittlicher Personalstand wurden zwei Angestellte im Jahresabschluss angegeben.

3.5.2.1.2 Die Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. März 2001 gegründet. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 40.000,-- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 30. September. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 207599v ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gemäß letztgültigem Gesellschaftsvertrag vom 9. Mai 2012 umfasst der Unternehmensgegenstand den Vertrieb von Energie, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet von und im Zusammenhang mit dem Bezug von Energie, insbesondere Lastmanagement, Energieberatung, Einrichtung und Einsatz von Ablese- und Abrechnungssystemen sowie die Beratung und Hilfestellung bei der Anwendung dieser Tätigkeiten.

Der vorliegende Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. September 2015 der Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. zeigte, dass die Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu keinen Einwendungen geführt hatte. Die Bilanzsumme betrug rd. 11.67 Mio. EUR, wobei das Umlaufvermögen, resultierend aus Forderungen und Guthaben bei Kreditinstituten, rd. 11,65 Mio. EUR betrug. Als Eigenkapital wies die Bilanz rd. 3,53 Mio. EUR aus. Die Passivseite zeigte weiters Rückstellungen in der Höhe von rd. 2,78 Mio. EUR und Verbindlichkeiten von rd. 5,36 Mio. EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung wies Umsatzerlöse von rd. 47,41 Mio. EUR, ein Betriebsergebnis von rd. 2,20 Mio. EUR, einen Jahresüberschuss von rd. 2,21 Mio. EUR sowie einen Bilanzverlust von rd. 0,28 Mio. EUR aus. Als durchschnittlicher Personalstand wurden zwölf Angestellte im Jahresabschluss angegeben.

3.5.2.1.3 Die EAA 24x7 GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 23. April 2015 gegründet. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 35.000,-- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 30. September. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 433547w ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gemäß letztgültigem Gesellschaftsvertrag vom 28. Oktober 2015 umfasst der Unternehmensgegenstand im Wesentlichen den Handel mit Energie und derivativen Produkten, die Planung und Optimierung von Transportwegen, die Tätigkeit als Handelsvertreterin bzw. Handelsvertreter und Kommissionärin bzw. Kommissionär, die Abwicklung und Planung im Hinblick auf das Bilanzgruppenmanagement sowie die Planung und Optimierung von Energieumwandlungsanlagen.

Die Einsichtnahme ins Firmenbuch durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass das Unternehmen als kleine GmbH folgende Jahresabschlusszahlen bekanntgab. Die Bilanzsumme betrug rd. 0,20 Mio. EUR. Die Aktivseite bestand ausschließlich aus dem Umlaufvermögen (Kasse und Guthaben bei Kreditinstituten). Auf der Passivseite wurde ein Eigenkapital in der Höhe von rd. 0,04 Mio. EUR, Rückstellungen von rd. 0,03 Mio. EUR und Verbindlichkeiten von rd. 0,13 Mio. EUR ausgewiesen. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigte Umsatzerlöse von rd. 0,10 Mio. EUR und einen Bilanzgewinn von rd. 0,01 Mio. EUR.

3.5.2.1.4 Die Energieallianz Austria GmbH hielt zum Zeitpunkt der Einschau Gesellschaftsanteile an drei Auslandsgesellschaften, wobei es sich in allen Fällen um 100%ige Beteiligungen bzw. Tochtergesellschaften handelte. Eine deutsche Tochtergesellschaft, die EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH, hat ihren Sitz in Essen und wurde im Jahr 2010 gegründet, sie wurde im Handelsregister des Amtsgerichtes Essen unter HR-Nr. HRB 22670 eingetragen. Seit 1. Oktober 2013 befand sich diese Gesellschaft in Liquidation. Die energy and trading Macedonia DOOEL mit Sitz in Mazedonien wurde im Jahr 2007 gegründet. Bei der Gesellschaftsform "DOOEL" ("Društvo so ograničena odgovornost") handelt es sich um eine juristische Person, die in Bezug auf die Rechtsform mit einer GmbH nach österreichischem Recht vergleichbar

ist. Die energy and trading Energiehandel Serbia d.o.o. mit Sitz in Serbien wurde im Jahr 2008 gegründet. Bei der Gesellschaftsform "d.o.o" ("Društvo s ograničenom odgovornošću") handelt es sich um eine juristische Person, die in Bezug auf die Rechtsform mit einer GmbH nach österreichischem Recht vergleichbar ist.

Aufgrund der tatsächlichen Beherrschung der Energieallianz Austria GmbH durch die Stadt Wien sind auch hinsichtlich der in- und ausländischen Tochtergesellschaften der Energieallianz Austria GmbH die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen.

Mangels Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Wien Energie GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der EAA 24x7 GmbH, der EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH, der energy and trading Macedonia DOOEL sowie der energy and trading Energiehandel Serbia d.o.o. bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

3.5.3 Die Wien Energie GmbH hält eine 33,33 %-Beteiligung an der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 36.000,-- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 245524s ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 16. Februar 2004 gegründet, wobei die damalige Wienstrom GmbH Gründungsmitglied war. Zum Zeitpunkt der Einschau war ein Mitarbeitender der Wien Energie GmbH Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

Gemäß Gesellschaftsvertrag sind im Wesentlichen die Planung, Errichtung und der Betrieb eines Wasserkraftwerkes im Bereich Wehr- und Schleuse Nußdorf, damit verbunden die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer Energie sowie die Besorgung der

Geschäftsführung und die Vertretung der für diese Zwecke noch zu errichtenden Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG Unternehmensgegenstand.

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschaft, soweit der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt und soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit bestimmt, einstimmig.

Am Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages schlossen die Gründungsmitglieder der Gesellschaft weiters eine Vereinbarung ab, die über die gesellschaftsvertraglichen Regelungen hinausgehende Rechte und Pflichten festlegte. Die Vertragspartnerinnen beschlossen darin u.a. Nominationsrechte für die Geschäftsführung, Vorsitzbestimmungen hinsichtlich der Gesellschafterversammlung, Kapitalausstattungsverpflichtungen und dass sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolgerinnen übergehen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund dieser genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH von der Stadt Wien im Weg der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung beherrscht wird und somit die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen ist.

Mangels Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Wien Energie GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2015 zeigt eine Bilanzsumme von rd. 44.400,-- EUR, wobei ein Bilanzgewinn von rd. 8.400,-- EUR ausgewiesen wurde. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 weist Umsatzerlöse von 3.600,-- EUR und ein EGT von rd. 3.700,-- EUR aus. Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.

3.5.4 Die Wien Energie GmbH hält als Kommanditistin eine 33,33 %-Beteiligung an der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin fungiert die Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH. Das Haftkapital dieser Gesellschaft beträgt 36.000,-- EUR, wobei 12.000,-- EUR auf die Wien Energie GmbH entfallen. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 247428s ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 7. Februar 2004 gegründet, wobei die damalige Wienstrom GmbH Gründungsmitglied war.

Gemäß Gesellschaftsvertrag sind im Wesentlichen die Planung, Errichtung und der Betrieb eines Wasserkraftwerkes im Bereich Wehr- und Schleuse Nußdorf, damit verbunden die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer Energie Unternehmensgegenstand.

Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erfolgt die Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, einstimmig.

Weiters nehmen die Bestimmungen über jene Geschäftsfälle, die der einstimmigen Zustimmung des Gesellschafterausschusses bedürfen, breiten Raum ein, da die Kommanditistinnen zur Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung einen Gesellschafterausschuss bestellt haben. Darunter fallen beispielsweise:

- Die Aufgabe und wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- die Errichtung und Auflösung von Gesellschaften, Zweigniederlassungen und Betrieben, die Übernahme oder Abgabe von Beteiligungen der Gesellschaft an anderen Unternehmen;
- die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;
- Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;

- die Verabschiedung des jährlichen Businessplanes sowie des jährlichen Investitionsplanes;
- die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie der Gewinnverwendung;
- der Abschluss von Stromlieferungsverträgen sowie von Verträgen, die die Vermarktung des Kraftwerkes insbesondere der erzeugten elektrischen Energie zum Gegenstand haben;
- sonstige Geschäftsfälle, für die der Gesellschafterausschuss Einstimmigkeit festlegt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund dieser genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG von der Stadt Wien im Weg der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung beherrscht wird und somit die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen ist.

Mangels Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Wien Energie GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 zeigte einerseits, dass es sich um eine kleine Gesellschaft und somit um eine freiwillige Abschlussprüfung handelte und andererseits, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hatte. Die Bilanzsumme betrug rd. 11,41 Mio. EUR, wobei das Anlagevermögen rd. 9,89 Mio. EUR betrug. Als Eigenkapital wies die Gesellschaft rd. 6,88 Mio. EUR aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015 zeigte Umsatzerlöse von rd. 1,16 Mio. EUR. Der ausgewiesene Betriebserfolg belief sich dabei auf rd. 0,36 Mio. EUR. Die Gesellschaft beschäftigte kein eigenes Personal.

3.5.5 Die Energiecomfort Hungary Energetikai Kft, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH, hält eine 33,33 %-Beteiligung an der ungarischen Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgáltató Kft. Bei

der Gesellschaftsform "Kft" (Korlátolt Felelősségű Társaság; Ungarn) handelt es sich um eine juristische Person, die in Bezug auf die Rechtsform mit einer GmbH nach österreichischem Recht vergleichbar ist. Der Sitz der Gesellschaft ist in Mosonmagyaróvár (Ungarn), das Stammkapital beträgt 1.500.000,-- HUF, was einem Betrag von rd. 4.760,-- EUR mit dem Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Einschau entsprach.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 18. Februar 2010 umfasst der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft zwei Haupttätigkeiten, nämlich die Erschließung von Grundstücken und die Bauträgertätigkeit.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 18. Februar 2010 bedarf eine Vielzahl von Beschlüssen der Generalversammlung jedenfalls der Zustimmung einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen. Darunter fallen im Wesentlichen:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- Beschlüsse über Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, Beschlüsse betreffend Umgründungen, Liquidation der Gesellschaft oder die Einstellung des Geschäftsbetriebes;
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer;
- Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern;
- Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik, einschließlich der Aufnahme und Aufgabe von wesentlichen und dauerhaften Geschäftszweigen;
- Änderungen des Gesamtbudgets, die eine mehr als 10%ige Abweichung von den vorgesehenen Investitionen bedeuten, wesentliche Änderungen der strategischen Ausrichtung und Zielsetzung der Gesellschaft;
- Beschlüsse über das jährliche Budget der Gesellschaft;
- Beschlüsse über den Erwerb oder Verkauf von Liegenschaften, soweit dies nicht im jährlichen Budget vorgesehen ist;
- Gründung von Tochtergesellschaften;
- Genehmigung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund dieser genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgáltató Kft von der Stadt Wien im Weg der Wiener Stadtwerke Holding AG bzw. des Wiener Stadtwerke-Konzerns im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung beherrscht wird und somit die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen ist.

Mangels Sicherstellung dieser Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Energiecomfort Hungary Energetikai Kft empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgáltató Kft bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Allerdings hat die Wien Energie GmbH im Zuge der Prüfung mitgeteilt, dass eine Liquidation der ungarischen Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgáltató Kft noch im Jahr 2016 geplant ist.

Der nicht geprüfte ungarische Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wies eine Bilanzsumme von rd. 2,54 Mio. EUR aus, wobei das Anlagevermögen rd. 2,21 Mio. EUR und das Umlaufvermögen rd. 0,33 Mio. EUR betrug. Das ausgewiesene Eigenkapital belief sich auf rd. 1,02 Mio. EUR, die Verbindlichkeiten beliefen sich auf rd. 1,52 Mio. EUR. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2015 keine Umsätze. Das negative Betriebsergebnis betrug rd. 11.150,-- EUR, das negative EGT rd. 5.570,-- EUR und der Bilanzverlust rd. 5.930,-- EUR. Die entsprechenden Forintbeträge wurden dabei vom Stadtrechnungshof Wien mit dem Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Einschau (Juli 2016) umgerechnet.

4. Nicht beherrschte Minderheitsbeteiligungen mit Beteiligungsquoten ab 25 %

4.1 Nicht beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Energie

4.1.1 Die Wien Energie GmbH hält eine 42,4 %-Beteiligung an der Firma A. Das Stammkapital dieser Gesellschaft beträgt 40.000,-- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 30. September. Der Sitz der Gesell-

schaft ist in Eisenstadt, sie wurde ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Juni 2015 auf unbestimmte Zeit errichtet.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von und die Beteiligung an Projekten, die der Verbesserung der energietechnischen Infrastruktur des Burgenlandes dienlich sind, die Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen aller Art, insbesondere von Windkraftanlagen und anderen Anlagen sogenannter alternativer Energiegewinnung und die Verwertung der gewonnenen Energie sowie die Beteiligung und Geschäftsführung an Unternehmen gleicher o.ä. Art im In- und Ausland. Zum Zeitpunkt der Einschau fungierte die Firma A lediglich als geschäftsführende Komplementärin für die Firma B.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beschließt die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt.

Nach den weiteren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen folgende Angelegenheiten einer Mehrheit von 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Stammkapitals:

- Änderung des Unternehmensgegenstandes;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages (einschließlich Neufassung);
- Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- Auflösung der Gesellschaft und Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft;
- Umgründungen;
- Übertragung des gesamten oder von wesentlichen Teilen des Gesellschaftsvermögens;
- Verträge über Gewinngemeinschaften, Betriebsführungs- und Betriebsüberlassungsverträge.

Bei einigen der oben genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über Angelegenheiten, die einer Mehrheit von 75 % bedürfen, handelt es sich lediglich um die

Wiedergabe von gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. Nach § 50 Abs 1 des GmbH-Gesetzes bedürfen nämlich Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der u.a. zumindest den Gegenstand des Unternehmens und die Höhe des Stammkapitals zu bestimmen hat, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ebenso bedarf nach § 98 des GmbH-Gesetzes der Beschluss der Gesellschafterinnen über die Verschmelzung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und auch die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens als Ganzes nach § 90 Abs 4 des GmbH-Gesetzes dieser Mehrheit.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte aufgrund der oben genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages fest, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Firma A von der Stadt Wien im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung nicht beherrscht wird, wodurch keine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien vorliegt.

4.1.2 Die Wien Energie GmbH ist Kommanditistin der Firma B mit einer Haftungssumme von 16.960,-- EUR, was einem Beteiligungsanteil von 42,4 % entspricht. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 30. September. Der Sitz der Gesellschaft ist in Eisenstadt, sie wurde ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 29. Juni 2015 auf unbestimmte Zeit errichtet, wobei die Gesellschaft durch Umwandlung aus der Firma A hervorgegangen war (Umwandlungsvertrag vom 29. Juni 2015).

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand des Unternehmens die Durchführung von und die Beteiligung an Projekten, die der Verbesserung der energietechnischen Infrastruktur des Burgenlandes dienlich sind, die Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen aller Art, insbesondere von Windkraftanlagen und anderen Anlagen sogenannter alternativer Energiegewinnung und die Verwertung der gewonnenen Energie sowie die Beteiligung und Geschäftsführung an Unternehmen gleicher o.ä. Art im In- und Ausland.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ist es zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung erforderlich, dass - soweit Gesetz oder Gesellschafts-

vertrag nichts anderes bestimmen - mindestens 76 % des Kapitals (bedungene Einlagen) vertreten ist. Weiters bedarf es einer Mehrheit von 80 % des Kapitals (bedungene Einlagen) der Gesellschaft zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern.

Aufgrund der oben genannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der geschäftsführenden Firma A war vom Stadtrechnungshof Wien festzustellen, dass die prüfungsgegenständliche Minderheitsbeteiligung Firma B von der Stadt Wien im Sinn der Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung nicht beherrscht wird und somit nicht der Prüfungsbezugnis des Stadtrechnungshofes Wien unterliegt.

4.2 Nicht beherrschte Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Vermögensverwaltung

Die Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH, hält 44 % der Aktien der Firma C. Die Firma C mit Sitz in Wien (am Firmensitz der Wiener Stadtwerke Holding AG) hat ein Grundkapital von 70.000,-- EUR (700 Stückaktien) und ist im Firmenbuch eingetragen. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Die genannte Firma C wurde mit Satzung vom 3. April 2001 unter einem anderen Namen gegründet.

Zum Zeitpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien waren ein Vorstandsmitglied sowie ein Mitarbeitender der Wiener Stadtwerke Holding AG im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten.

Nach Auskunft des Vorstandes der Wiener Stadtwerke Holding AG war aufgrund der Bestimmungen der Satzung keine Beherrschung dieser Minderheitsbeteiligung durch den Wiener Stadtwerke-Konzern gegeben. Zum Zeitpunkt der Einschau lag gemäß Auskunft auch kein Syndikatsvertrag mit den anderen Aktionärinnen bzw. Aktionären vor. Weiters gab der Vorstand zur Auskunft, dass der Wiener Stadtwerke-Konzern beabsichtige, sämtliche Gesellschaftsanteile an der Firma D, die zum Zeitpunkt der Ein-

schau 26 % der Aktien an der Firma C hielt, zu erwerben. Es fänden bereits diesbezügliche Verhandlungen über den Erwerb sämtlicher Gesellschaftsanteile an dem Aktionär Firma D statt. Nach erfolgtem Erwerb und den geplanten Umgründungsvorgängen würde sich eine weitere 100%ige Enkel- bzw. Urenkelgesellschaft, nämlich die Firma D, sowie eine weitere Mehrheitsbeteiligung des Wiener Stadtwerke-Konzerns, nämlich an der Firma C, ergeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH, nach Abschluss des Kaufes der Gesellschaftsanteile der Firma D im Gesellschaftsvertrag die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien zu verankern.

Weiters empfahl er der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH, nach Abschluss dieses Erwerbes auch in der Satzung der dadurch entstehenden Mehrheitsbeteiligung Firma C die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien festzuschreiben.

Die im Firmenbuch veröffentlichten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2015 der Firma C zeigten eine Bilanzsumme von rd. 34,47 Mio. EUR. Das Anlagevermögen betrug rd. 0,81 Mio. EUR, das Umlaufvermögen rd. 33,36 Mio. EUR, das auf Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen von rd. 24,63 Mio. EUR und Guthaben bei Kreditinstituten von rd. 5,58 Mio. EUR basierte. Die Passivseite der Bilanz zeigte ein negatives Eigenkapital in der Höhe von rd. 8,17 Mio. EUR. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen rd. 3,67 Mio. EUR, jene gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, rd. 16,75 Mio. EUR. Weiters wurden sonstige Verbindlichkeiten in der Höhe von rd. 20,27 Mio. EUR ausgewiesen. Laut im Firmenbuch veröffentlichtem Jahresabschluss ist die Gesellschaft mit der Planung, Koordinierung und termingerechten Ausführung des ORBI Towers beauftragt. Die Fertigstellung sowie Verwertung des ORBI Towers ist für Mitte 2017 geplant.

5. Minderheitsbeteiligungen ab 25 % ohne Beherrschungstatbestand, jedoch mit Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien aufgrund der vorliegenden besonderen Beteiligungsstrukturen

5.1 Minderheitsbeteiligung im Geschäftsbereich Vermögensverwaltung

Die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wiener Stadtwerke Holding AG, hält einen 25%igen Geschäftsanteil an der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH. Weitere 25 % der Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft hält die Stadt Wien. In diesem Zusammenhang verwies der Stadtrechnungshof Wien auf seinen Bericht "MA 5, Prüfung des Beteiligungsmanagements, StRH IV - 5-1/15 (Pkt. 5.1.1.4)". Aufgrund der dargestellten Beteiligungsverhältnisse ist eine Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen.

Die Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 18. Dezember 2000 gegründet. Die Stadt Wien sowie die Wiener Stadtwerke Beteiligungsmanagement GmbH als Rechtsvorgängerin der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH (Verschmelzung im Jahr 2012) war Gründungsmitglied der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH im Jahr 2000. Ihr Stammkapital beträgt 35.000,-- EUR, der jeweilige Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien, sie wurde unter FN 203943t ins Firmenbuch eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 2. Juni 2010 hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes geändert. Als Gegenstand des Unternehmens wurden im Wesentlichen dabei definiert:

- Die Vermietung und die Verpachtung von Anlagen, insbesondere von Anlagen im Bereich der Telekommunikation;
- die Zurverfügungstellung bzw. die Vermittlung von Standorten für die Errichtung von Antennen und deren Wartung;
- das Leasing von Hochfrequenzanlagen;
- die Planung, Softwareentwicklung, Lieferung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung und das Service von Multimediasystemen wie z.B. Anzeige-, Informations-, Sicherheits- und e-healthsystemen.

Im Jahr 2001 wurde bei der Gesellschaft ein Aufsichtsrat eingerichtet, in dem auch Mitarbeitende des Magistrats Wien vertreten sind.

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien im Gesellschaftsvertrag der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH wurde der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH empfohlen, eine dahingehende Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hielt fest, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hatte. Die Bilanz wies ein Anlagevermögen von rd. 0,14 Mio. EUR und ein Umlaufvermögen von rd. 4,41 Mio. EUR aus, wobei das Guthaben bei Kreditinstituten rd. 3,90 Mio. EUR betrug. Die Bilanzsumme belief sich auf rd. 4,55 Mio. EUR. Das Eigenkapital betrug rd. 3,53 Mio. EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015 wies Umsatzerlöse in der Höhe von rd. 9,33 Mio. EUR aus. Der Betriebserfolg betrug rd. 0,61 Mio. EUR, der Jahresüberschuss rd. 0,46 Mio. EUR und der Bilanzgewinn rd. 3,50 Mio. EUR.

5.2 Minderheitsbeteiligungen im Geschäftsbereich Energie

5.2.1 Die Wiener Stadtwerke Holding AG ist über ihre beiden Tochtergesellschaften Wien Energie GmbH und Wiener Netze GmbH sowohl an der Aspern Smart City Research GmbH als auch der Aspern Smart City Research GmbH & Co KG zu insgesamt 49,95 % beteiligt. Wobei die Wien Energie GmbH einen Anteil von 29,95 % und die Wiener Netze GmbH einen Anteil von 20 % an beiden genannten Gesellschaften halten. Einen weiteren Anteil von 4,66 % hält die Wirtschaftsagentur Wien Beteiligungen GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. Aufgrund der genannten Beteiligungsverhältnisse ist die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien sicherzustellen.

5.2.2 Das Stammkapital der Aspern Smart City Research GmbH beträgt 35.000,-- EUR und wurde voll einbezahlt. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 395003m ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 5. April 2013 gegründet.

Zum Zeitpunkt der Einschau war ein Mitarbeitender des Wiener Stadtwerke-Konzerns Geschäftsführer dieser Gesellschaft.

Gemäß Gesellschaftsvertrag umfasst der Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen:

- Die Forschung und Entwicklung an energiepolitischen Fragestellungen im städtischen Kontext der Vernetzung von Gebäuden, Energienetzen und Mobilität mit intelligenter IKT (Smart Citys), insbesondere im Rahmen des Stadtentwicklungsgebietes "Seestadt Aspern" und allenfalls auch deren Vermarktung;
- die Entwicklung von Datenmodellen und IT-Lösungen für intelligente Energieversorgungsinfrastrukturen (smart grids), Gebäudetechnologien (smart buildings) und Mobilitätskonzepten (smart mobility);
- die Entwicklung und Umsetzung einer Forschungsstrategie/eines Forschungsprogrammes in Form von Forschungsprojekten mit dem Ziel der Beantwortung energiepolitischer Fragestellungen im Kontext der Vernetzung von Gebäuden, Energienetzen und Mobilität mit intelligenter IKT;
- die Entwicklung von strategischen, technischen und kaufmännischen Konzepten bzw. Modellen, insbesondere Geschäftsmodellen der dezentralen Energieerzeugung.

Laut Gesellschaftsvertrag werden die Tätigkeiten der Gesellschaft überwiegend für und im Interesse der Gesellschafterinnen ausgeführt. Weiters enthält der Gesellschaftsvertrag eine Prüfungsklausel, nach der das damalige Kontrollamt der Stadt Wien sowie der Rechnungshof berechtigt sind, *"sowohl die laufende Gebarung der Gesellschaft auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wie auch den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der*

Buchführung, der Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume und -anlagen zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen sowie den Gesellschaftern der Gesellschaft und der Stadt Wien zu berichten".

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeigte, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen führte. Die Zahlen des Jahresabschlusses sind von der Tätigkeit der Komplementärin als reine Arbeitsgesellschafterin geprägt. Die Bilanzsumme betrug rd. 35.800,-- EUR, wobei das Eigenkapital mit rd. 33.800,-- EUR ausgewiesen wurde. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015 zeigte als sonstige betriebliche Erträge 12.000,-- EUR, die ausschließlich aus Erlösen aus Haftungsentgelt bestanden.

5.2.3 An der Aspern Smart City Research GmbH & Co KG halten die Wien Energie GmbH eine Kommanditeinlage in der Höhe von 2.995,-- EUR und die Wiener Netze GmbH eine Kommanditeinlage in der Höhe von 2.000,-- EUR. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin fungiert die Aspern Smart City Research GmbH. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der jeweilige 31. Dezember. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien, sie wurde unter FN 398764v ins Firmenbuch eingetragen. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. Juni 2013 gegründet.

Gemäß Gesellschaftsvertrag umfasst der Gegenstand des Unternehmens im Wesentlichen:

- Die Forschung und Entwicklung an energiepolitischen Fragestellungen im städtischen Kontext der Vernetzung von Gebäuden, Energienetzen und Mobilität mit intelligenter IKT (Smart Citys), insbesondere im Rahmen des Stadtentwicklungsgebietes "Seestadt Aspern" und allenfalls auch deren Vermarktung;
- die Entwicklung und Umsetzung einer Forschungsstrategie/eines Forschungsprogrammes in Form von Forschungsprojekten mit dem Ziel der Beantwortung energiepolitischer Fragestellungen im Kontext der Vernetzung von Gebäuden, Energienetzen und Mobilität mit intelligenter IKT (Smart Citys);

- die Entwicklung einer Stadtdatenzentrale zur IKT-Vernetzung von Gebäuden mit dem Energiesystem;
- die Entwicklung von IT-Lösungen zur Automatisierung und Optimierung des Niederspannungsnetzes;
- die Entwicklung von strategischen, technischen und kaufmännischen Konzepten bzw. Modellen, insbesondere Geschäftsmodellen der dezentralen Energieerzeugung und Energiespeicherung.

Laut Gesellschaftsvertrag werden die Tätigkeiten der Gesellschaft überwiegend für und im Interesse der Gesellschafterinnen ausgeführt. Weiters enthält der Gesellschaftsvertrag eine Prüfungsklausel, nach der das damalige Kontrollamt der Stadt Wien sowie der Rechnungshof berechtigt sind, *"sowohl die laufende Gebarung der Gesellschaft auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wie auch den Jahresabschluss und den Lagebericht einschließlich der Buchführung, der Belege und sonstiger Unterlagen zu prüfen, die Betriebsräume und -anlagen zu besichtigen und über das Ergebnis dieser Prüfung den zuständigen Organen sowie den Gesellschaftern der Gesellschaft und der Stadt Wien zu berichten"*.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zeigte, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen führte. Die Bilanz wies eine Bilanzsumme von rd. 16,44 Mio. EUR aus, wobei das Anlagevermögen rd. 5,02 Mio. EUR und das Umlaufvermögen aufgrund hoher Bankguthaben, resultierend aus Gesellschafterzuschüssen, rd. 10,28 Mio. EUR betrug. Die Passivseite der Bilanz zeigte Kapitalrücklagen, resultierend aus Gesellschafterzuschüssen, von rd. 13,44 Mio. EUR sowie Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, von rd. 2,13 Mio. EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2015 zeigte sonstige betriebliche Erträge von rd. 0,22 Mio. EUR sowie einen negativen Betriebserfolg, basierend auf den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, von rd. 5,55 Mio. EUR. Der Jahresfehlbetrag von rd. 5,77 Mio. EUR wurde zur Gänze durch die Auflösung von Kapitalrücklagen in der gleichen Höhe gedeckt.

6. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung an die Wiener Stadtwerke Holding AG

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, für sämtliche Konzernrichtlinien festzustellen, ob sie auch für beherrschte Minderheitsbeteiligungen gelten (s. Pkt. 3.1.2).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien (Überprüfung der Konzernrichtlinien hinsichtlich einer Anwendung auf beherrschte Minderheitsbeteiligungen) wird nachgekommen. Aktuell werden alle Konzernrichtlinien hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und auch deren Geltungsbereich abgeglichen.

Empfehlungen an die Wipark Garagen GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der TownTown Tiefgaragen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss sicherzustellen (s. Pkt. 3.2.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Der Mehrheitsgesellschafterin der TownTown Tiefgaragen GmbH wurde vonseiten der Wipark Garagen GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Mehrheitsgesellschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgesellschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Wipark Garagen GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgesellschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlung Nr. 2:

Es wurde empfohlen, die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss sicherzustellen (s. Pkt. 3.2.2).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Der Mehrheitsgesellschafterin der TownTown Tiefgaragen GmbH & Co. KG wurde vonseiten der Wipark Garagen GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Mehrheitsgesellschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgesellschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Wipark Garagen GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgesellschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlungen an die Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der WEEV Beteiligungs GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.3.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Der Mehrheitsgesellschafterin der WEEV Beteiligungs GmbH wurde vonseiten der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Mehrheitsgesellschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgesellschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH darauf hingewiesen,

dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgesellschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlung Nr. 2:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 5.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Sowohl der Stadt Wien (konkret der Magistratsabteilung 5) als auch der weiteren Mitgesellschafterin der Telereal Telekommunikationsanlagen GmbH wurde vonseiten der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Gesellschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wiener Stadtwerke Vermögensverwaltung GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der zwei Gesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlung an die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Bestatterakademie GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Die B&F Wien - Bestattung und Friedhöfe GmbH teilt mit, dass sie der Empfehlung vollinhaltlich nachkommen wird.

Empfehlung an die Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Bytkomfort s.r.o. bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.5.1).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Der Mehrheitsgesellschafterin der Bytkomfort s.r.o. wurde vonseiten der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Mehrheitsgesellschafterin bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Mehrheitsgesellschafterin ist noch ausständig. Es wird von der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Mehrheitsgesellschafterin eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlungen an die Wien Energie GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Energieallianz Austria GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.5.2).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Den Mitgesellschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH wurde vonseiten der Wien Energie GmbH schriftlich die Empfehlung

des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Gesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Gesellschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der zwei Gesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlung Nr. 2:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der EAA 24x7 GmbH, der EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH, der energy and trading Macedonia DOOEL sowie der energy and trading Energiehandel Serbia d.o.o. bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.5.2.1.4).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Ebenso wurde den Mitgesellschafterinnen der Energieallianz Austria GmbH in Bezug auf die Beteiligungen der Energieallianz Austria GmbH, der Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der Switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H., der EAA 24x7 GmbH, der energy and trading Macedonia DOOEL sowie der energy and trading Energiehandel Serbia d.o.o., die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Bereitschaft besteht, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Partnerinnen der Energieallianz Austria GmbH die Empfehlung nicht umgesetzt werden kann. Hinsichtlich der EMC Energy Consulting & Trading Gesellschaft mbH teilt die Wien Energie GmbH mit, dass diese Gesellschaft bereits liquidiert worden ist.

Empfehlung Nr. 3:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.5.3).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Den zwei Mitgesellschafterinnen der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH wurde vonseiten der Wien Energie GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die zwei Mitgesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Mehrheitsgesellschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der zwei Mitgesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlung Nr. 4:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.5.4).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Den zwei Mitgesellschafterinnen der Kraftwerk Nußdorf Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co KG wurde vonseiten der Wien Energie GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die zwei Mitgesellschafterinnen bereit sind, dieser Empfehlung nachzukommen. Die Antworten der Mehrheitsgesellschafterinnen sind noch ausständig. Es wird von der Wien Energie GmbH darauf hingewiesen, dass ohne

Zustimmung der zwei Mitgesellschafterinnen eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder ein diesbezüglicher Gesellschafterbeschluss nicht erfolgen kann.

Empfehlung an die Energiecomfort Hungary Energetikai Kft

Empfehlung Nr. 1:

Mangels Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde empfohlen, eine dahingehende Ergänzung im Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgálató Kft bzw. einen diesbezüglichen Gesellschafterbeschluss zu veranlassen (s. Pkt. 3.5.5).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Im Prüfungszeitraum wurde vonseiten der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH mitgeteilt, dass die Liquidation der ungarischen Infrastruktur Errichtung Eurovegas Szolgálató Kft geplant ist. Diesbezüglich wird ergänzt, dass ein Verkauf der Beteiligung (anstatt einer Liquidation) erfolgt und der entsprechende Kauf- und Abtretungsvertrag am 17. Jänner 2017 (vorbehaltlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Facilitycomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH) unterfertigt wurde. Aufgrund des Verkaufes der genannten Beteiligung ist nunmehr die entsprechende Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien gegenstandslos.

Empfehlung an die Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde grundsätzlich empfohlen, ab dem Zeitpunkt des Zutreffens der in der Wiener Stadtverfassung festgehaltenen Voraussetzungen (Beteiligungshöhe mindestens 50 %, Betreiben oder tatsächliche Beherrschung durch die Stadt Wien) die Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (s. Pkt. 4.2).

Stellungnahme der Wiener Stadtwerke Holding AG:

Der Mitaktionärin bzw. dem Mitaktionär der Firma C wurde vonseiten der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH schriftlich die Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien mitgeteilt und nachgefragt, ob die Aktionärin bzw. der Aktionär bereit ist, dieser Empfehlung nachzukommen. Eine Antwort der Aktionärin bzw. des Aktionärs ist noch ausständig. Es wird von der Beteiligungsmanagement IWS Verwaltungs GmbH darauf hingewiesen, dass ohne Zustimmung der Aktionärin bzw. des Aktionärs eine Änderung der Satzung nicht erfolgen kann, da die Aktionärin bzw. der Aktionär 30 % der Aktien an der Firma C hält und zur Satzungsänderung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Mai 2017